

Gemeinden Rapperswil und Schafisheim

Teiländerung Kulturlandplan

Erweiterung Materialabbauzone Oberbann Ost

Planungsbericht nach Art. 47 RPV

15. Juli 2026, Exemplar zur Mitwirkung



Porta AG, Befliegung vom 19.12.2022

Weitere Bestandteile der Teiländerung:

- Plan 1:2'500 mit Teiländerung BNO (verbindlich), Gemeinde Rapperswil
- Plan 1:2'500 (verbindlich), Gemeinde Schafisheim
- Umweltverträglichkeitsbericht Materialabbau Oberbann, Erweiterung Abbau Teil 2, Hauptbericht mit Projektbeschreibung

31.07.2023, RIO / 06.03.2025, Hb / 15.07.2026, Ren

BC AG
Neumarkt 1
5201 Brugg
T 058 580 99 60
info@bcplanung.ch
www.bcplanung.ch

Impressum

Auftraggeber	Abbaugemeinschaft Rapperswil AGR, Gemeinde Rapperswil, Gemeinde Schafisheim
Bearbeitung	Beat Hurni, Romano Richter, Nicolas Redmann
Version	1.4
Datum / Referenz	31.07.2023, RIO / 06.03.2025, Hb / 15.07.2026, Ren
Auftrags-Nr.	4206XBP100.400
Dateiname	20260715_Planungsbericht_Teiländerung Oberbann.docx

Versionenübersicht

Version	Datum	Kommentar/Mutation	Status
1.0	07.03.2023		Entwurf
1.1	11.05.2023	Ergänzungen nach Sitzung vom 26.04.2023	Entwurf
1.2	31.07.2024	Ergänzungen nach Sitzung vom 10.07.24 / Aktualisierung Kantonalen Richtplan	Entwurf
1.3	06.03.2025	Anpassung / Aktualisierung gemäss bilateralen Abklärungen mit Kanton	Entwurf zur Vorprüfung
1.4	15.07.2026	Anpassung / Aktualisierung gemäss fachlicher Stellungnahme	Entwurf zur 2. Vorprüfung und Mitwirkung

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsgegenstand	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Gegenstand der Planung und Ziele	4
1.3	Bestandteile	5
1.4	Planungsgebiet	5
2	Rahmenbedingungen	6
2.1	Rechtliche Grundlagen	6
2.2	Planerische Grundlagen	7
3	Zentrale Sachthemen	15
3.1	Abstimmung Siedlung und Verkehr	15
3.2	Abstimmung Schiene	16
3.3	Archäologie / Kulturgüter	16
3.4	Ortsbild	17
3.5	Natur und Landschaft	17
3.6	Wald	17
3.7	Grundwasser	17
3.8	Umwelt und Naturgefahren	19
3.9	Landwirtschaft	20
3.10	Lärm und Erschütterungen	20
4	Erläuterungen zu den einzelnen Planungsinhalten	21
4.1	Gemeinde Rapperswil	21
4.2	Gemeinde Schafisheim	23
5	Interessenabwägung und Planbeständigkeit	25
6	Organisation	26
6.1	Beteiligte	26
6.2	Planungsablauf	26
6.3	Kantonale Vorprüfung	27
6.4	Mitwirkung	27
6.5	Öffentliche Auflage	27
6.6	Beschluss Gemeindeversammlung	27
6.7	Genehmigung	27

1 Planungsgegenstand

1.1 Ausgangslage

Seit 2014 wird im Gebiet Oberbann Kies abgebaut. Um den Abbau fortsetzen zu können, hat der Grosse Rat bereits am 17. Mai 2009 in diesem Gebiet den Richtplan entsprechend angepasst. Der Abbaustandort Nr. 74 wurde neu abgegrenzt. Der Bereich «Oberbann West» ist als Festsetzung (kurz und mittelfristigen Abbaugebiete) beschlossen worden. Die Abbaufrist läuft bis 2035 und der Abbau ist seither sehr weit fortgeschritten. Mit dem Entscheid vom 29. April 2020 hat der Regierungsrat des Kantons Aargau das aktualisierte Rohstoffversorgungskonzept RVK 2020 als neue Grundlage für das Kapitel V 2.1 Materialabbau des kantonalen Richtplans verabschiedet. Dies sieht vor auch den Bereich «Oberbann Ost» als Festsetzung im kantonalen Richtplan aufzunehmen. Schlussendlich wurde das Gebiet „Oberbann Ost“ mit der Richtplananpassung 2024 von der «Vororientierung» (langfristige Versorgung) auf «Festsetzung» überführt. Seit dem 23. August 2024 ist dies rechtsgültig.

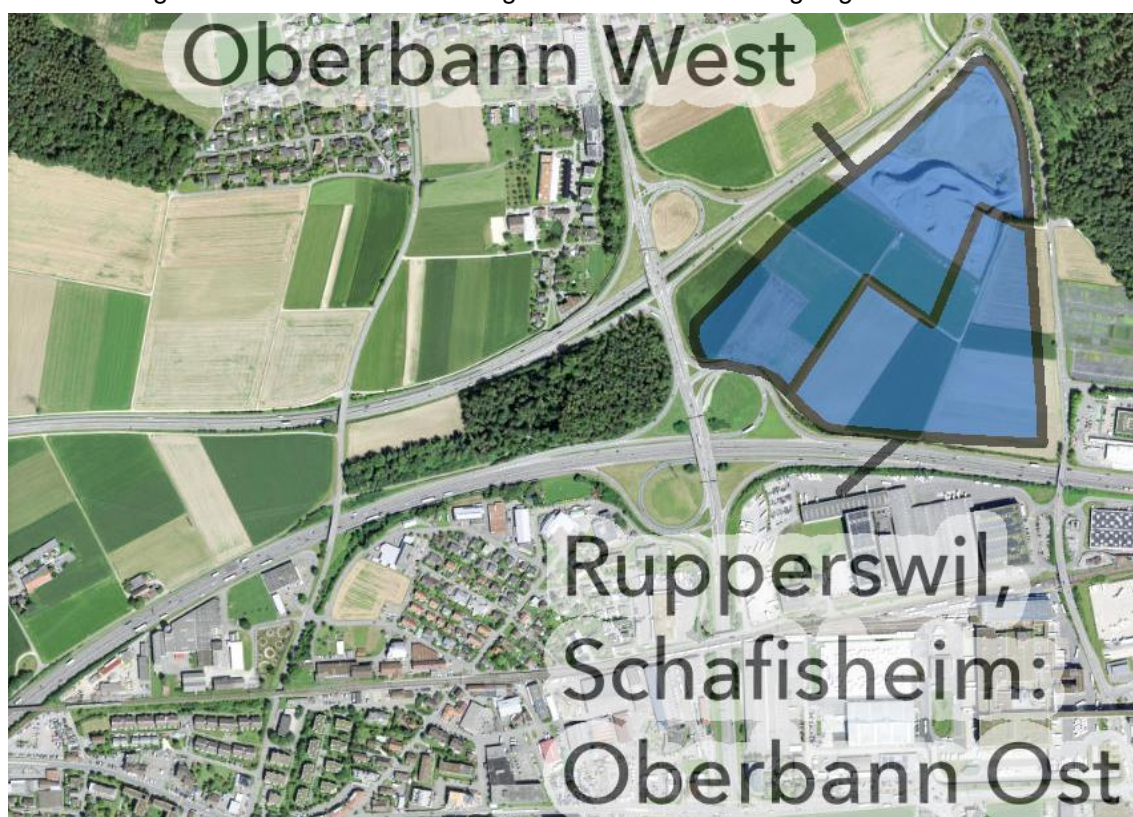


Abbildung 1 Auszug aus der Grundlagenkarte Materialabbau (Q: AGIS)

1.2 Gegenstand der Planung und Ziele

Die Abbaugenossenschaft Rapperswil (AGR) beabsichtigt die bestehende Materialabbaustelle (1. Teil) im Gebiet Oberbann zu erweitern. Zur Sicherung des künftigen Kiesabbaus sind im Gebiet Oberbann die planungsrechtlichen Voraussetzungen (Nutzungsplanung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Baubewilligung) für die 2. Abbauetappe zu schaffen. Dazu soll ein Teil der im kantonalen Richtplan festgesetzten Materialabbaugebiete «Oberbann West» und «Oberbann Ost» (siehe Abbildung 1) in die Materialabbauzone umgezont werden. Für den restlichen Teil ist ein erneutes Abbaugesuch und eine Teiländerung des Kulturlandplans erforderlich. Der Grund hierfür ist, dass bei Materialabbauzonen mit einem Planungshorizont von 25 Jahren gerechnet wird. Eine Erweiterung auf die ganze Fläche würde den Bedarf für die nächsten 25 Jahre überschreiten.

Die Ziele der Teiländerung des Kulturlandplanes sind die Sicherung der regionalen Versorgung mit Kies nach dem Abbau des 1. Teils (etwa 2027), die Wiederauffüllung und Rekultivierung nach

erfolgt dem Abbau für die landwirtschaftliche Nachnutzung entsprechend dem Ausgangszustand (Fruchtfolgefläche 1) sowie die Erarbeitung der Voraussetzungen für das nachfolgende Baubewilligungsverfahren.

1.3 Bestandteile

Die Teiländerung Kulturlandplan umfasst folgende Bestandteile:

- Gemeinde Rapperswil, Teiländerung Kulturlandplan Materialabbauzone Oberbann; Situation 1 : 2'500 (rechtsverbindlich)
- Gemeinde Schafisheim, Teiländerung Kulturlandplan der Materialabbauzone Oberbann; Situation 1 : 2'500 (rechtsverbindlich)
- Planungsbericht (nicht rechtsverbindlich)
- Umweltverträglichkeitsbericht Materialabbau Oberbann, Erweiterung Abbau Teil 2 (nicht rechtsverbindlich)

Das Nutzungsplanverfahren ist das Leitverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV), welche für das Kiesabbau-gesuch in dieser Grössenordnung erforderlich ist (Anhang UVPV Nr. 80.3: Kiesgruben mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m³).

1.4 Planungsgebiet

Der Planungsperimeter liegt zwischen der K380 im Osten und der K111 im Westen. Südlich des Standortes verläuft die Autobahn A1 und nördlich die A1R bzw. die Aaretalstrasse. Die nächstgelegenen Wohnzonen befinden sich etwa 200 m nördlich auf dem Gemeindegebiet Rapperswil und etwa 400 m südwestlich auf dem Gemeindegebiet Hunzenschwil. Bei den angrenzenden Bauzonen auf dem Gebiet der Gemeinde Schafisheim handelt es sich um Arbeitszonen und Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen. Das bestehende Materialabbaugebiet sowie der Planungsperimeter sind in der nachfolgenden Abbildung ersichtlich:

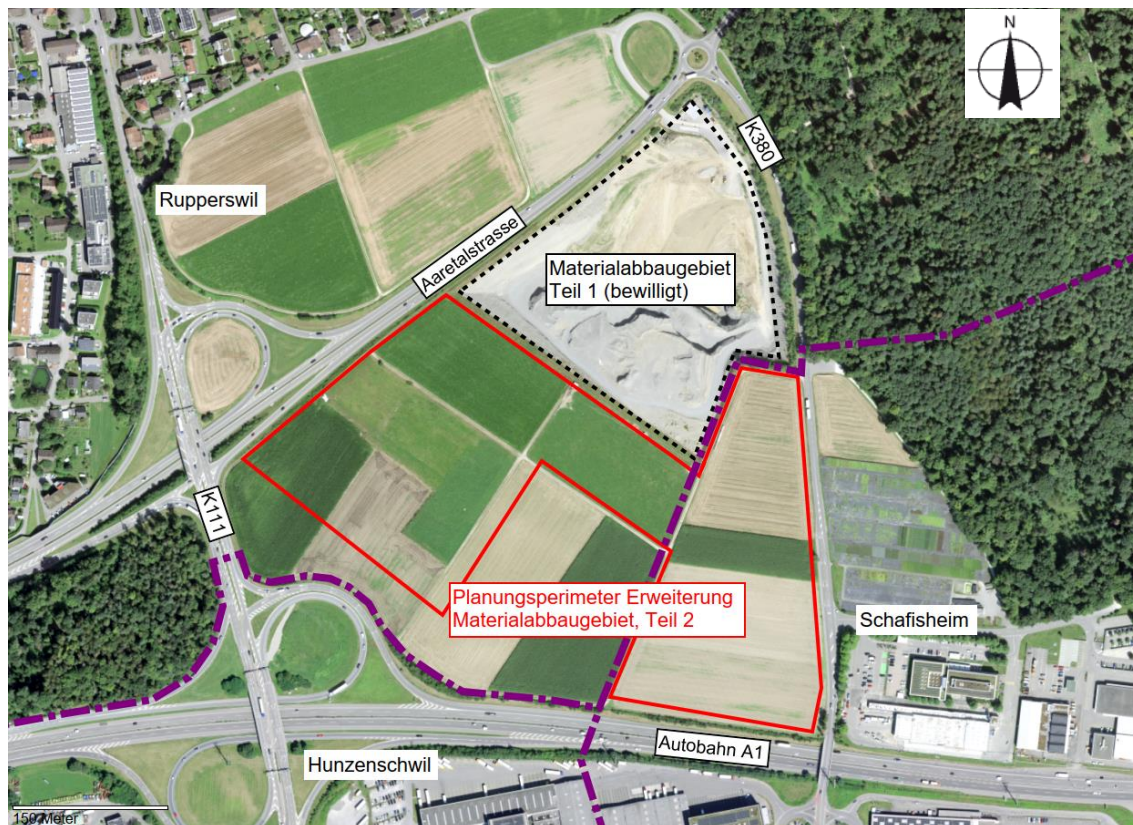


Abbildung 2 Rot: Planungsperimeter Erweiterung Materialabbaugebiet, Violett: Gemeindegrenzen (Grundlage: Luftbild 2024 AGIS)

2 Rahmenbedingungen

Der vorgesehene erweiterte Kiesabbau ist infolge der Volumengrösse UVP-pflichtig. Das Nutzungsplanverfahren ist Leitverfahren zur ergänzenden Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Erschliessung des Abbaubereiches erfolgt über den bestehenden Nordast des Kreisels K 112 / K 380.

Für den ökologischen Ausgleich waren ursprünglich Wanderbiotope während des Kiesabbaus vorgesehen. Aufgrund der Anpassung der Abbaufäche besteht jedoch zu wenig Platz, um die erforderlichen Flächen für den ökologischen Ausgleich zu erfüllen. Deshalb wird die Variante mit Dauerbiotopen (nach Abbau 15% der Fläche) gewählt.

Die Dauerbiotope werden als externer ökologischer Ausgleich realisiert, da diese am Standort Oberbann wenig Sinn ergeben. Alle Flächen im Planungsperimeter werden zurzeit landwirtschaftlich bewirtschaftet, ausserdem ist das Gebiet Oberbann auf allen Seiten mit Strassen abgetrennt. Beim vorliegenden Strassennetz ist es somit ökologisch nicht sinnvoll Amphibien anzulocken.

Die nach dem Abbau rekultivierten Flächen müssen den Qualitätsanforderungen für Fruchtfolgeflächen entsprechen.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Bund

- Raumplanungsgesetz (RPG) vom 22.06.1979, Stand am 01.04.2026
- Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28.6.2000, Stand am 20.05.2026
- Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24.01.1991, Stand am 01.08.2025
- Waldgesetz (WaG) vom 04.10.1991, Stand am 01.08.2025
- Umweltschutzgesetz (USG) vom 07.10.1993, Stand am 01.04.2026
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19.10.1988, Stand am 01.01.2025
- Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15.12.1986, Stand am 01.04.2026
- Luftreinhalteverordnung (LRV) vom 16.12.1985, Stand am 01.01.2026
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 01.07.1966, Stand am 01.08.2025
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16.01.1991, Stand am 01.08.2025
- Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene vom 19.09.2025

Kanton

- Gesetz über die Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19.01.1993, Stand 01. Juli 2025
- Bauverordnung (BauV) vom 25.05.2011, Stand 01.01.2026
- Richtplan des Kanton Aargau, Stand 03.02.2025
- Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 01.07.1997, Stand 01.11.2024
- Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16.12.1998, Stand 01.11.2024
- Dekret über den Schutz von Kulturdenkmälern vom 14.10.1975
- Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD) vom 26.02.1985
- Dekret über die Umsetzung des Umweltschutzrechtes (USD) vom 27.10.1998
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 04.09.2007, Stand 01.07.2024

2.2 Planerische Grundlagen

Nationale Planung

Schiene

Im Rahmen der geplanten Direktverbindung Aarau-Zürich ist zwischen dem Limmattal und Rapperswil langfristig eine zusätzliche Doppelspur vorgesehen. Der geplante Tunnel führt direkt unter dem Materialabbaugebiet Oberbann durch. Das Vorhaben ist im Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS), Objektblatt 8.2 als Zwischenergebnis festgehalten. Die Tätigkeiten sind damit noch nicht aufeinander abgestimmt; Vorkehrungen, um eine zeitgerechte Abstimmung zu erreichen, sind aber vereinbart worden.

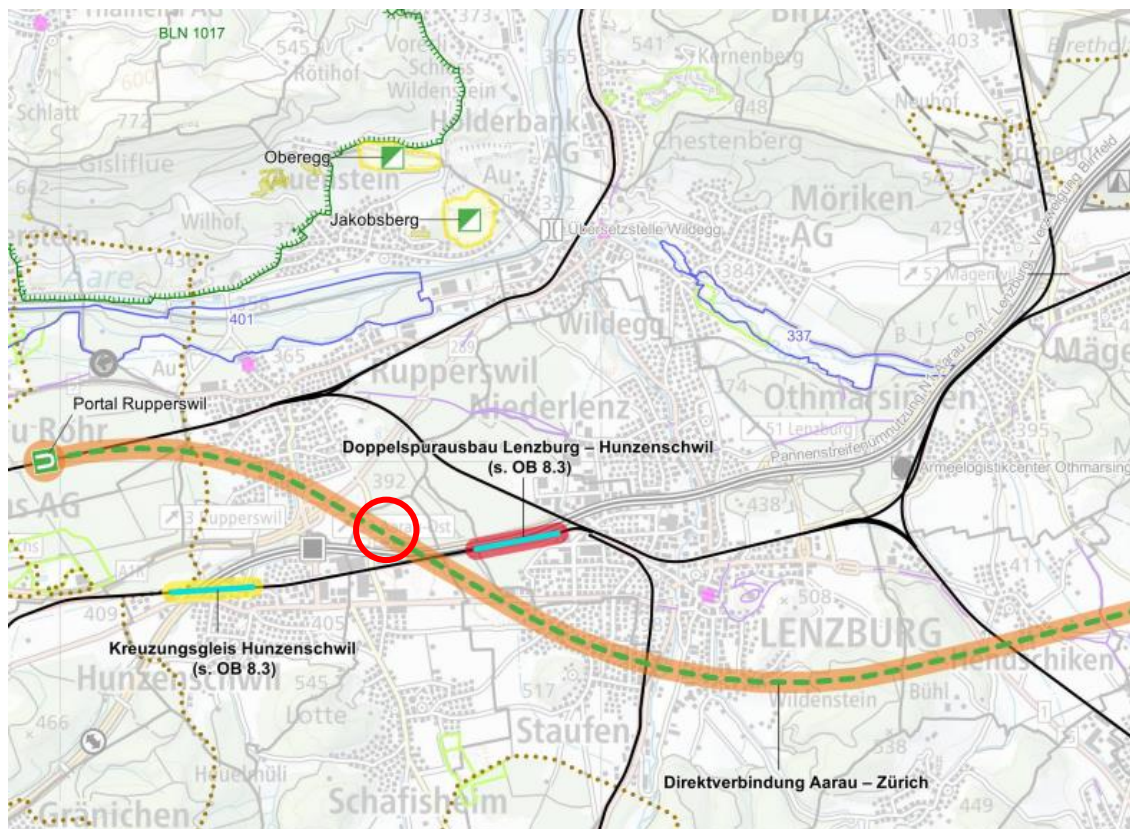


Abbildung 3 Direktverbindung Aarau-Zürich, roter Kreis: Gebiet Oberbann (Q: Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene, SIS)

Nationalstrasse

Das Materialabbaugebiet Oberbann wird von Planungen des Bundesamts für Strassen (ASTRA) tangiert. Geplant ist ein Ausbau der Autobahn A1 auf sechs Spuren der sowie der Umbau des Autobahnanschlusses Aarau-Ost. Die Erweiterung zwischen Aarau Ost und der Verzweigung Birrfeld sowie die Pannenstreifenumnutzung ist im Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Strasse, im Objektblatt 8.2 festgehalten. Das Projekt ist Bestandteil des Strategischen Entwicklungsprogramms (STEP) zur Weiterentwicklung des Nationalstrassennetzes. Zudem begrenzen die Baulinien der Nationalstrassen das geplante Materialabbaugebiet im Nordwesten, Westen und im Süden.



Abbildung 4 Baulinien der Nationalstrasse (Q: AGIS)

Kantonale Richtplanung

Die Materialabbaugebiete „Oberbann West« (Rapperswil) und „Oberbann Ost« (Rapperswil, Schafisheim) ist im kantonalen Richtplan im Kapitel V 2.1, Beschluss 2.1, als Festsetzung (kurz- bis mittelfristige Versorgung) definiert. Es handelt sich um Materialabbaugebiete von kantonomer Bedeutung.

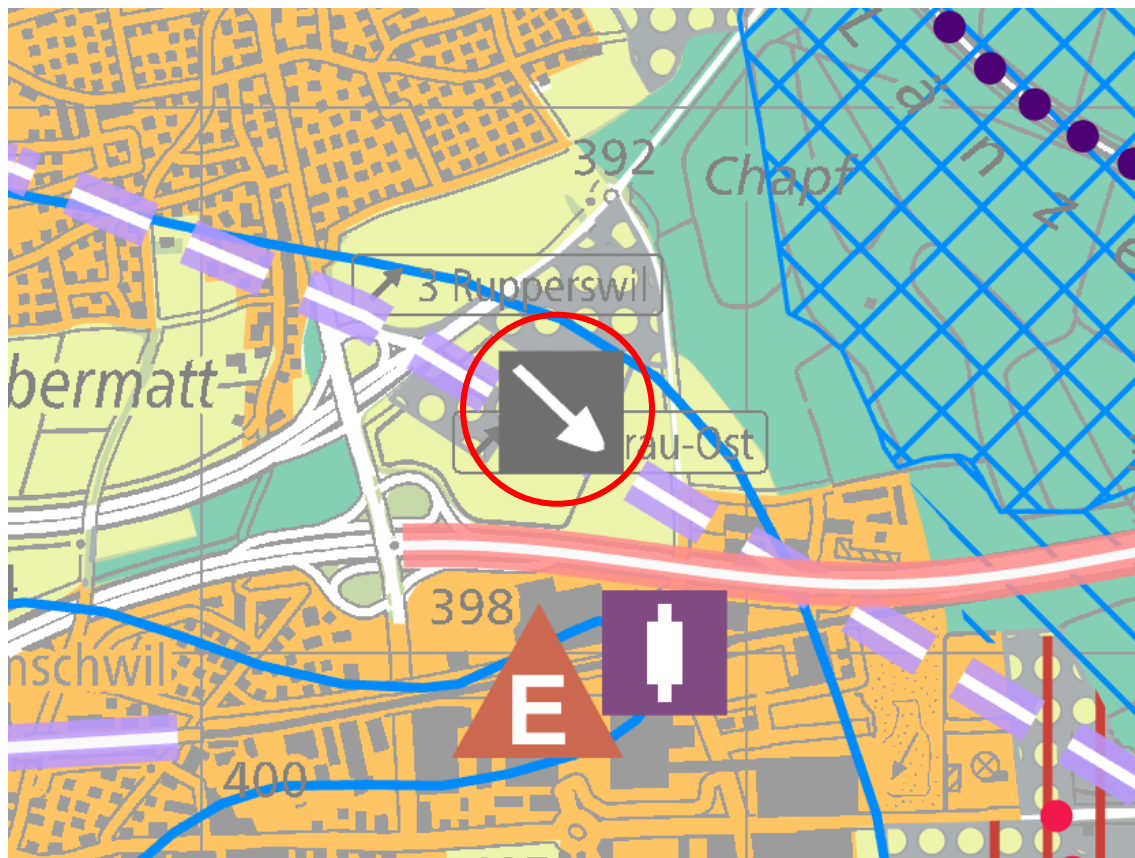


Abbildung 5 Ausschnitt aus dem kantonalen Richtplan¹, roter Kreis: Festsetzung Materialabbaugebiet (Q: AGIS)

Wie in Abbildung 5 ersichtlich, liegt das Gebiet unmittelbar zwischen wichtigen Verkehrsachsen und ist dadurch sowohl innerhalb der Region als auch überregional sehr gut angebunden. Neben der unmittelbaren Nähe zum vorhandenen Abbaugbiet zeichnet sich das Gebiet Oberbann zudem durch eine geeignete Materialqualität aus. Der BNE-Wert (Bodennutzungseffizienz-Wert) ist erfüllt. Grössere Konflikte beim Abbau des Gebietes werden nicht erwartet.

¹ Kanton Aargau 2025: Ausschnitt aus dem kantonalen Richtplan: Rapperswil / Schafisheim

Bedarf

Im Kanton Aargau werden Kalk, Ton, Salz und Kies abgebaut. Gemäss der „Abbau- und Auffüllstatistik Kanton Aargau – Ergebnisse der Datenauswertung 2019“ wurden im Kanton Aargau 2019 und 2018 insgesamt 2.2 Mio. t Kiesmengen gewonnen.

Die geplante Erweiterung des Materialabbaus im Gebiet Oberbann dient der Rohstoffsicherung der Abbaugemeinschaft Rapperswil bestehend aus den Firmen Aarekies Aarau Olten AG, F. Berner-Iberg AG und Kieswerk Otto Notter AG. Es handelt sich um eine Fortführung der bestehenden Kiesgrube, die zur Deckung des Rohstoffbedarfs in der Region massgeblich beiträgt. Die bisherigen jährlichen Abbaumengen verdeutlichen den Rohstoffbedarf der Abbaugemeinschaft. Ursprünglich plante die Kiesabbaugemeinschaft Rapperswil im Gebiet „Oberbann West“ einen jährlichen Abbau von rund 80'000 m³ pro Jahr². Diese Abbaumenge wurde bisher stets übertroffen. Die jährlichen Abbaumengen liegen rund 10% über der ursprünglichen Annahme. Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf an Kies durch die anhaltende Bautätigkeit auch zukünftig gegeben ist.

Im Rohstoffversorgungskonzept 2020 Kanton Aargau wird das Rohstoffvolumen im Gebiet «Oberbann Ost», welches 7.75 Hektaren umfasst, auf 1.9 Mio. m³ geschätzt. Das geplante Abbaugelände hat eine Fläche von rund 6.95 ha und umfasst das Gebiet «Oberbann Ost» als auch «Oberbann West». Das Rohstoffvolumen im geplanten Abbaugelände wird mit dem Böschungsverlust auf ungefähr 1.78 Mio. m³ geschätzt. Mit dieser Schätzung und einer jährlichen Abbaurate von rund 90'000 m³ wird der Abbau circa 20 Jahre dauern.

Der Rohstoffnachweis wurde durch Jäckli Geologie AG aktualisiert und verfeinert. 2021 wurden neue Bohrprofile erstellt und in der Beilage 4 bis 6 des Berichts von Jäckli Geologie vom 5. Mai 2022 dokumentiert. Mit der Verzögerung der Revision des Kantonalen Richtplanes um circa 2 Jahre wird der Bedarf nun akut.

Weitere Abbaugelände der Region / im Einzugsgebiet

Insgesamt gibt es im Kanton Aargau 82 bewilligte Kiesgruben³. Die Kiesgruben sind über das gesamte Kantonsgebiet verteilt, konzentrieren sich jedoch insbesondere in der Region Baden-Brugg sowie im nördlichen Freiamt und in der Region Aarau. Zudem bestehen einige Kiesgruben im Norden des Kantons Aargau und im Suhrental (vgl. Abbildung 6).

² Porta 2012: Materialabbau Oberbann – Umweltverträglichkeitsbericht, Seite 5

³ Kanton Aargau 2019: Abbau- und Auffüllstatistik Kanton Aargau – Ergebnisse der Datenauswertung 2019, Seite 1

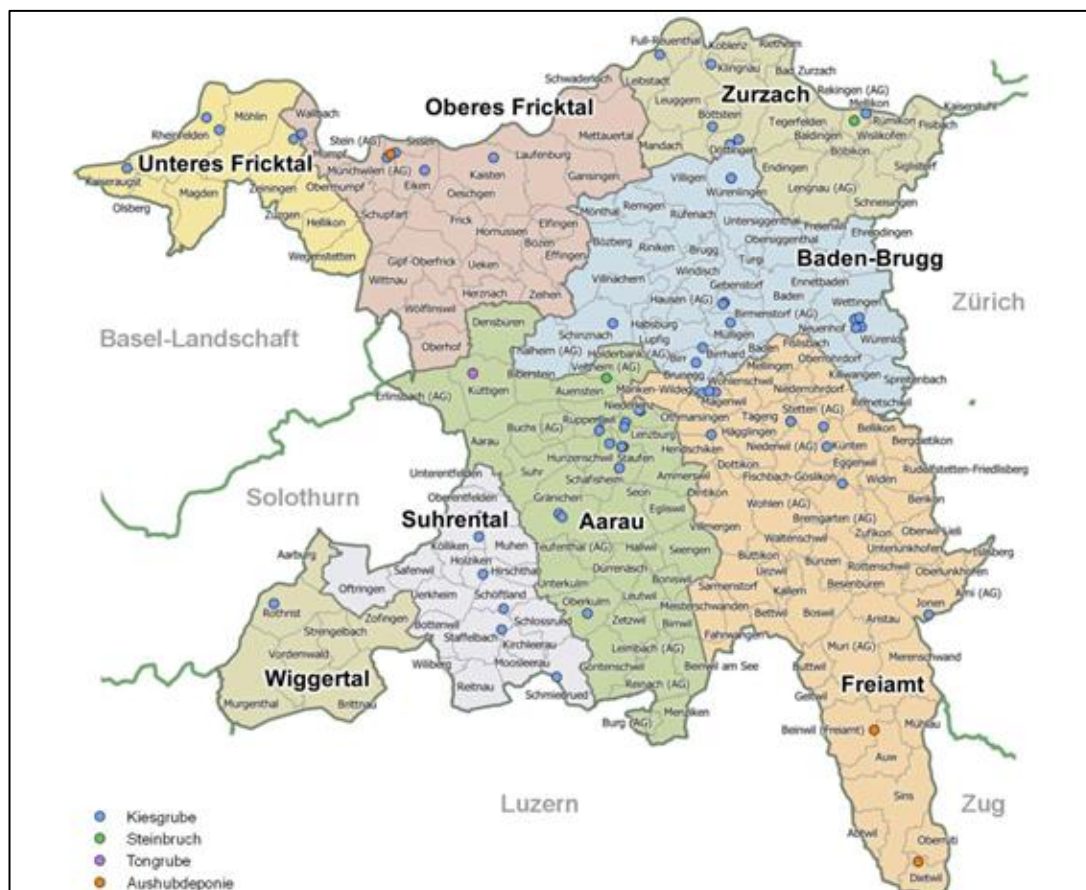


Abbildung 6 Standorte Kiesgruben (Q: Abbau-/ Auffüllstatistik⁴)

Das grösste Kiesvolumen wurde 2019 in der Region Baden / Brugg abgebaut, gefolgt von der Region Aarau, in der auch das Gebiet «Oberbann» liegt⁵.

⁴ Kanton Aargau 2019: Abbau- und Auffüllstatistik Kanton Aargau – Ergebnisse der Datenauswertung 2019, Seite 7

⁵ Kanton Aargau 2019: Abbau- und Auffüllstatistik Kanton Aargau – Ergebnisse der Datenauswertung 2019, Seite 7

Verkehrskonzept Abbaugebiet Oberbann

Im Bericht vom 05. Februar 2008, welcher für die Richtplananpassung durch den Grossen Rat erstellt wurde, ist das Verkehrskonzept wie folgt beschrieben:

- Die Erschliessung des Abbaugebietes Oberbann erfolgt über einen neuen, vierten Ast des bestehenden Kreisels K 112 / 380.
- Der Radweg (Bestandteil der kantonalen Radroute gemäss Richtplan) soll direkt entlang der K 380 auf einem separaten Radweg zum Kreisel geführt werden, diesen unterqueren und in den bestehenden Feldweg entlang des Waldes einmünden.

Der neue Ast des Kreisels und der Radweg wurden realisiert. Für die Erschliessung des neuen Materialabbaugebietes ist keine neue Infrastruktur erforderlich. Gegenüber dem 1. Teil des Kiesabbaus im Gebiet Oberbann erhöhen sich die LKW-Fahrten minim von 74 auf ca. 78 pro Tag.

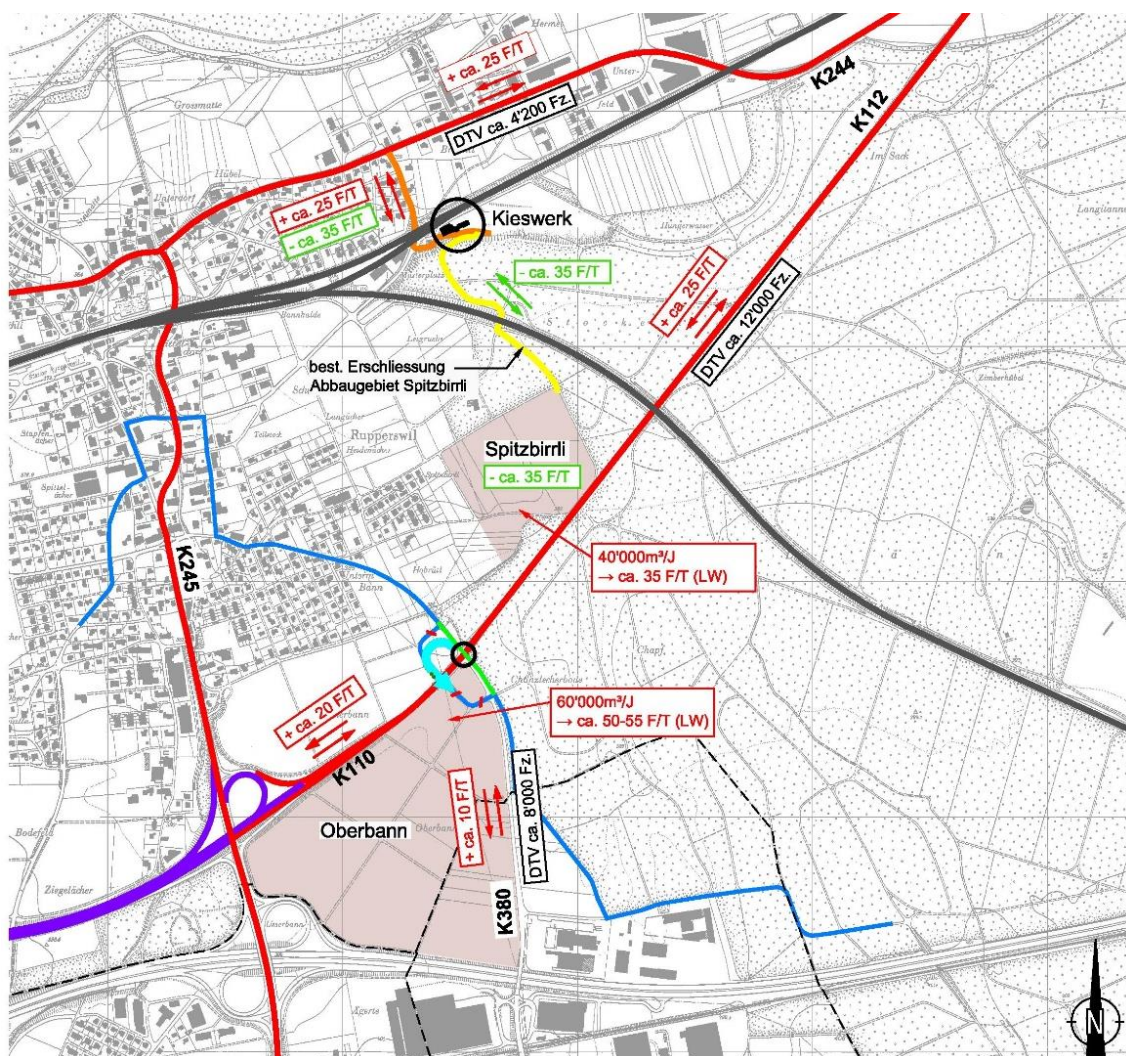


Abbildung 7: Karte aus dem Verkehrskonzept 05.02.2008

Umweltverträglichkeitsbericht (2026)

Der erste Umweltverträglichkeitsbericht für das Gebiet „Oberbann West“, der im Jahr 2012 durch die Porta AG erarbeitet wurde, trifft auch Aussagen zum Gebiet «Oberbann Ost» sowie zum restlichen Gebiet «Oberbann West» und bietet daher eine wichtige Grundlage für die weitere Arbeit. Die berührten räumlichen Interessen wurden im Rahmen der neuen Umweltverträglichkeitsprüfung von 2026 detailliert untersucht, so dass zu vielen der nachstehenden Sachthemen bereits umfassende Informationen vorliegen.

Kommunale Nutzungsplanung Ruppertswil

Die Nutzungsplanung (Bauzonenplan, Kulturlandplan, Bau- und Nutzungsordnung) wurde am 22. November 2019 durch die Gemeindeversammlung beschlossen und am 2. Juni 2021 durch den Regierungsrat genehmigt (RRB Nr. 2021-00650 und 2021-00651). Seit der vorherigen Gesamtrevision 2012/13 sind im Planungsgebiet keine Änderungen vorgenommen worden.

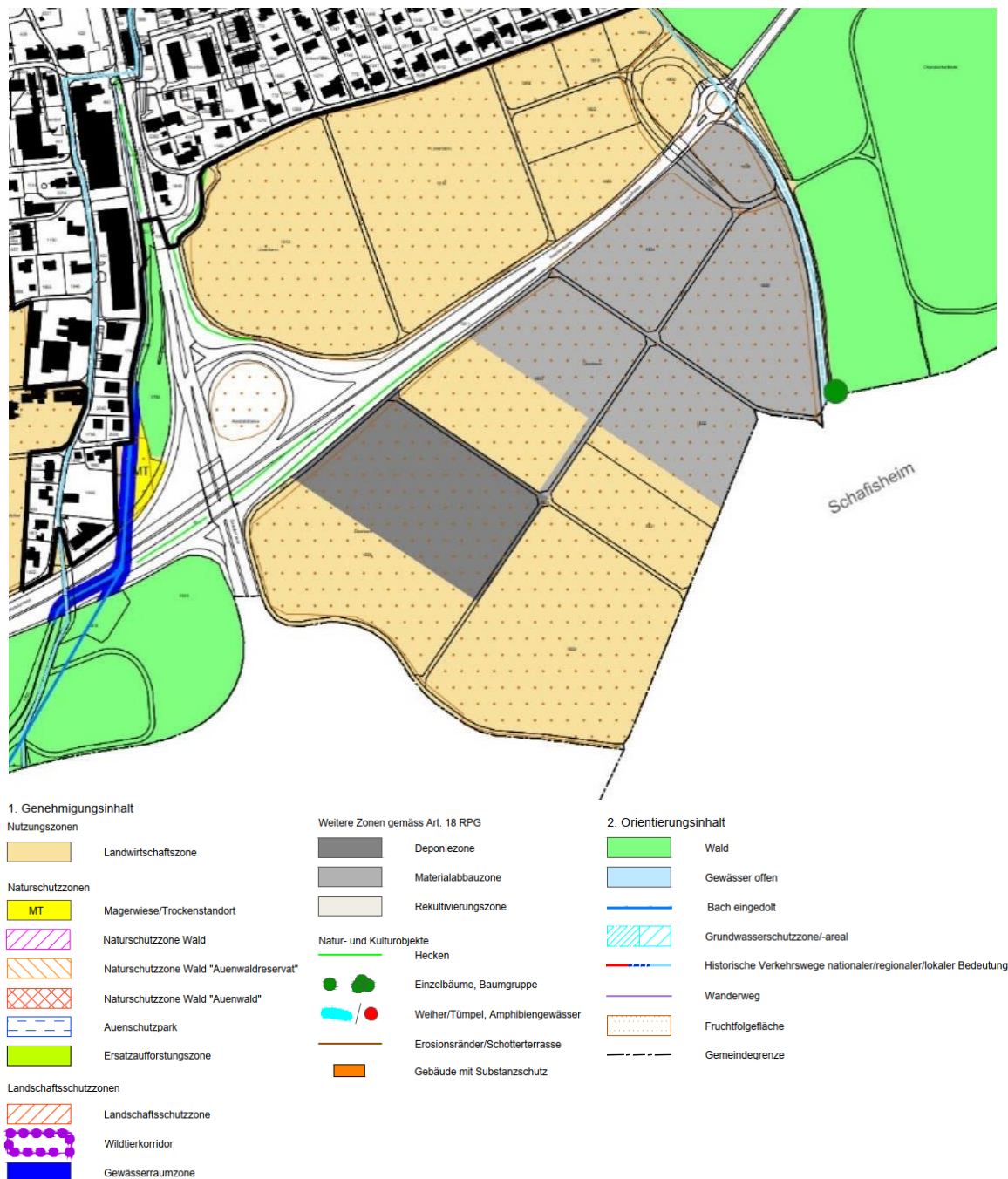


Abbildung 8: Ausschnitt Kulturlandplan Gemeinde Ruppertswil (Q: AGIS)

Kommunale Nutzungsplanung Schafisheim

Die Fläche des geplanten Materialabbaus ist zurzeit der Landwirtschaftszone zugewiesen, überlagert mit Fruchtfolgefläche (orientierend). Östlich gegenüber der künftigen Abbaufäche, welche innerhalb Gemeinde Schafisheim liegt, befindet sich durch die Rapperswilerstrasse getrennt die Spezialzone für bodenunabhängige Landwirtschaft und Gartenbau. Negative Einflüsse sind nicht absehbar. Da im Gebiet «Oberbann West» bereits seit 2012 Kiesabbau betrieben wird, ändert sich durch den weiteren Abbau im Gebiet «Oberbann Ost» nichts Erhebliches im Vergleich zu heute.



Abbildung 9: Ausschnitt Kulturlandplan Gemeinde Schafisheim (Q: AGIS)

3 Zentrale Sachthemen

3.1 Abstimmung Siedlung und Verkehr

Gemäss dem bestehenden Verkehrskonzept Abbaugebiet Oberbann aus dem Jahr 2008 führt der Abbau im Gebiet Oberbann nur zu einer geringfügigen Erhöhung der Verkehrsbelastung, welche ohne Probleme vom höherrangigen Verkehrsnetz bewältigt werden kann.

Das heutige Abbaugebiet «Oberbann West» ist über den bestehenden Kreisel sowie die bestehende interne Erschliessung verkehrlich sehr gut angebunden. Die Erweiterung mit dem Teil 2 führt zu keinem grösseren Verkehrsaufkommen bzw. zu keiner Mehrbelastung, da die Abbaubereiche nach einem Abbauplan „wandern“. Für die Erschliessung des Gebiets «Oberbann Ost» sind keine neuen Infrastrukturmassnahmen erforderlich. Die Anbindung erfolgt über das bereits vorhandene Strassennetz.

Die Erschliessung mit Kreisel und Unterführung für Velo und Fussgänger im Norden des heutigen Abbaugebietes wurden im Hinblick auf das gesamte Abbaugebiet (Oberbann Ost und West) erstellt und können unverändert für die Erweiterung des gesamten Abbaugebietes genutzt werden.

Zwischen 2031 und 2035 soll der Autobahnabschnitt A1 «Aarau Ost» bis «Birrfeld» auf sechs Spuren ausgebaut werden. Ebenfalls wird der Autobahnanschluss Aarau Ost umgebaut (Abbildung 10). Die Planungen des ASTRA tangieren das Materialabbauprojekt an seinen Gebietsabgrenzungen. Die Baulinien der Nationalstrassen und der geplante Spurausbau der A1 wurden im Planungsvorhaben berücksichtigt.

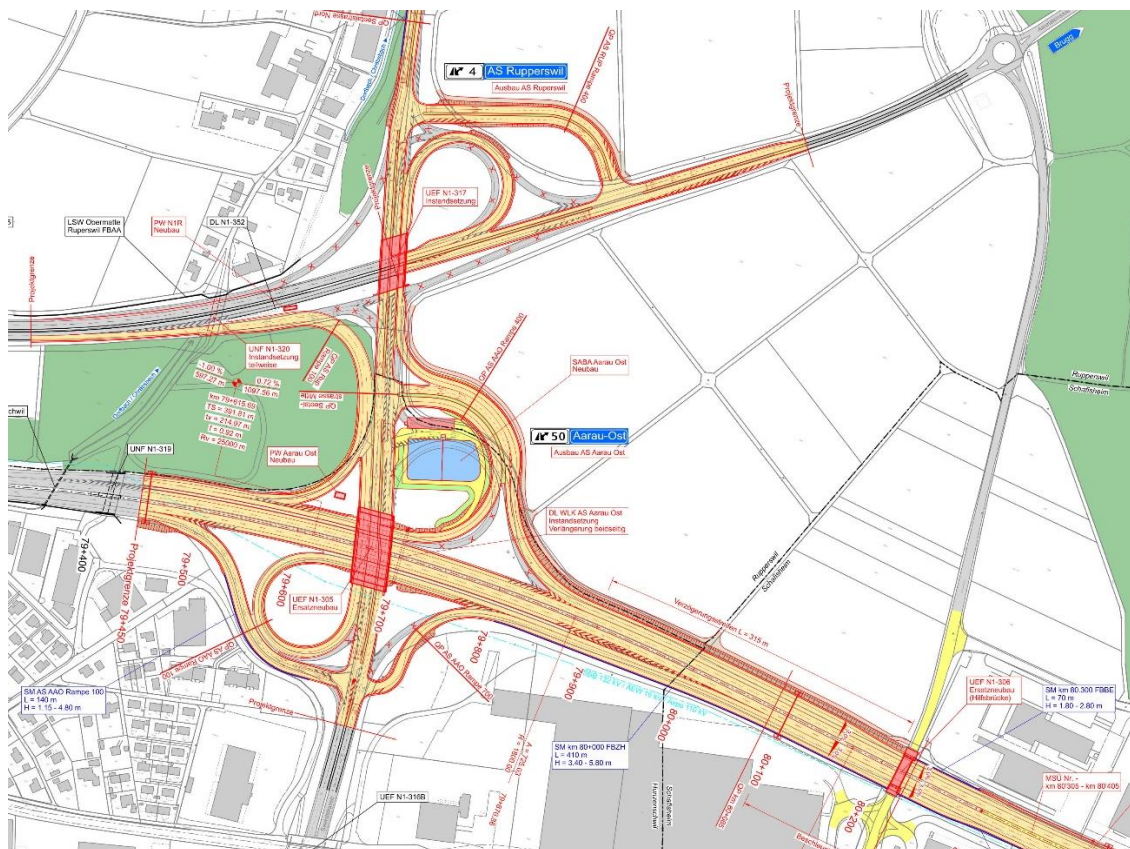


Abbildung 10 Ausschnitt Aarau Ost- Birrfeld, 6-Streifenausbau, Stand: 23.12.2021 (Q: B+S AG)

3.2 Abstimmung Schiene

Die geplante Erweiterung des Materialabbaugebiets tangiert direkt die Tunnelröhren und die Schächte der geplanten Direktverbindung Aarau-Zürich. So queren die beiden geplanten Tunnelröhren das Abbauggebiet auf einer Länge von rund 400 Metern. Zudem sind auch zwei tiefe und grosse Bauzugangsschächte für die Vortriebe sowie eine Querverbindung zwischen den beiden Tunnelröhren vorgesehen. Laut den Stellungnahmen der SBB (siehe ist geplant die beiden Tunnelröhren und die Querverbindung im Tagbau-Verfahren erstellen. Dies ergibt folgende Vorteile für den geplanten Kiesabbau:

- Keine Einschränkung des Abbauvolumens, welche rund um die Tunnelröhren zur Ermöglichung es späteren Tunnelvortriebes belassen werdend müsste.
- Keine Anforderungen (zeitlich und qualitativ / Materialeigenschaften) für die erforderliche Wiederauffüllung, respektive keine vorbereitenden Bauhilfsmassnahmen zu Gunsten der SBB, um später die Tunnelröhren bergmännisch durch das Wiederauffüllungsmaterial erstellen zu können.

Zurzeit werden seitens der SBB unterschiedliche Linienführungen und Etappierungen geprüft. Geplant ist frühestens Ende 2028 die Vorstudie abzuschliessen und die definitive Linienführung zusammen mit der Etappierung zu bestimmen. Anschliessend folgt die Vorprojektphase mit der weiteren Projektierung einer ersten Etappe des Ausbauprojektes. Tangiert die geplante Linie weiterhin die Erweiterung der Materialabbauzone, ist im Verlauf des Vorprojektes ab voraussichtlich 2029 die Koordination der beiden Projekte erforderlich. Vorherige Abstimmungen sind entsprechend der fehlenden Planungssicherheit nicht angezeigt.

3.3 Archäologie / Kulturgüter

Gemäss Richtplanverfahren wurde verlangt, dass vor dem Kiesabbau durch archäologische Prospektionen (Feldbegehungen und Sondierungen) durch die Kantonsarchäologie das Risiko einer unbeachteten Zerstörung von archäologischen Fundstellen möglichst gering gehalten wird. Um die Zerstörung allfällig vorhandener Kulturgüter zu verhindern, wurden im September 2011 im Rahmen des Materialabbauprojektes «Oberbann West» durch den Archäologen Paul Gutzwiler Prospektionen durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet wurde in 6 Teilgebiete unterteilt (vgl. Abbildung 11). Die kartographische Darstellung (vgl. Abbildung 11 Übersichtskarte archäologische Prospektionen (Q: UVB)) zeigt eine Häufung der Fundstücke im nördlichen Teil. Die archäologische Fundstelle ist nicht denkmalgeschützt. Zusätzlich wurde seinerzeit auch die südlich anschliessende Deponiezone untersucht (Nr. 7 in Abbildung 11). Auch diese Begehung brachte keine bedeutenden archäologischen Funde hervor.

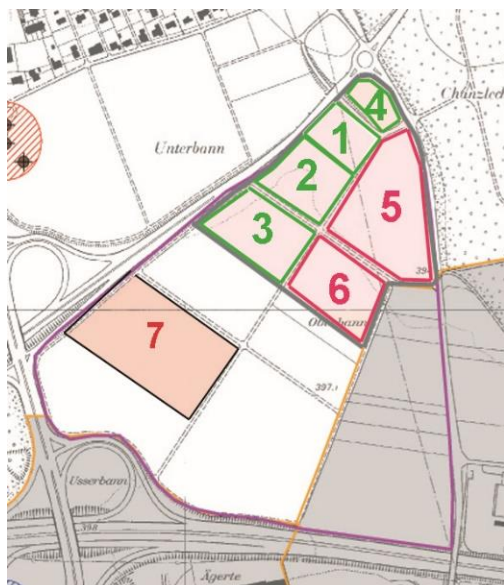


Abbildung 11 Übersichtskarte archäologische Prospektionen (Q: UVB⁶)

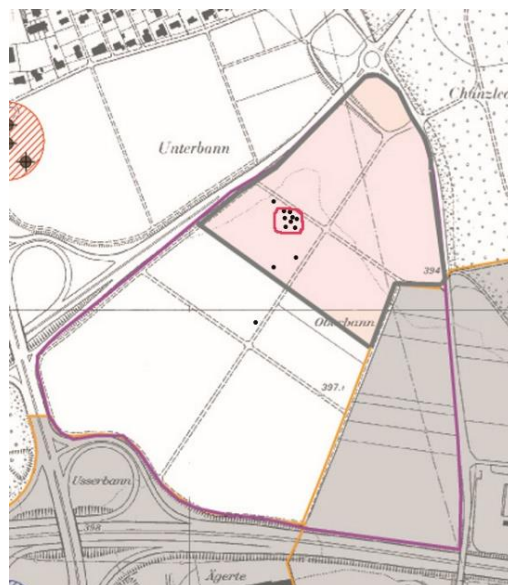


Abbildung 12 Lage der Fundstücke (Q: UVB 2012, S. 59)

Im Gebiet «Oberbann Ost» sind bisher keine archäologischen Fundstellen oder Kulturgüter bekannt. Das Vorhandensein kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, da die Eingriff-Tiefe durch die derzeitige landwirtschaftliche Bearbeitung begrenzt ist. Durch eine Fortsetzung der Feldbegehungen und Sondierungen im Bereich „Oberbann Ost“ könnten weitere Fundstellen gesichert werden. Eine Abstimmung mit der Kantonsarchäologie wird als sinnvoll erachtet.

3.4 Ortsbild

Der geplante Abbau im Gebiet Oberbann hat keine Auswirkungen auf das Ortsbild von Rapperswil oder Schafisheim. Sowohl gegen Rapperswil wie auch gegen Hunzenschwil ist das Abbaugelände durch vielbefahrene Strassen (Autobahn A1 bzw. K 112) abgegrenzt.

3.5 Natur und Landschaft

Der Landschaft im Gebiet des Abbaus wird keine übergeordnete Bedeutung beigemessen. Innerhalb des Planungsperimeters befinden sich keine Schutzzonen und es sind keine Schutz- oder Inventarobjekte betroffen. Da das Abbaugelände nach erfolgtem Abbau vollständig rekultiviert wird und danach wieder als Fruchtfelder zur Verfügung steht, sind die Auswirkungen auf Natur und Landschaft nur temporär und auf den Zeitraum des Abbaus begrenzt. Im Weiteren wird auf den UVB, Kapitel 6 verwiesen.

3.6 Wald

Das Abbaugelände tangiert keine Waldflächen. Östlich der Kantonsstrasse K 380 befinden sich die Waldgebiete Chapf und Länzer.

Gemäss § 48 Abs. 1 lit. b) BauG ist für Materialabbaustellen ein Waldabstand von 8 m erforderlich. Gemäss § 111 BauG ist mit Bauten und Anlagen zudem ein Abstand von 6 m gegenüber der Kantonsstrasse einzuhalten. Im Weiteren wird auf den UVB, Kapitel 6 verwiesen.

⁶ Porta AG, 2012: Materialabbau Oberbann – Umweltverträglichkeitsbericht, Seite 58

3.7 Grundwasser

Die Schotter sind sowohl im Aare- als auch im untersten Seetal allgemein gut durchlässig ausgebildet und stellen deshalb wichtige Grundwasserleiter dar. Sie beherbergen ein sehr ergiebiges und damit versorgungstechnisch wichtiges Grundwasservorkommen.

Das Aaretal-Grundwasservorkommen hat im Gebiet Suret / Länzert (zwischen Rohr im Westen und Niederlenz im Osten) eine Breite von ca. 2 km. Westlich des Projektareals münden der Suhretal-Grundwasserstrom und ca. 500 m östlich des Projektareals der Grundwasserstrom des untersten Seetals ein.

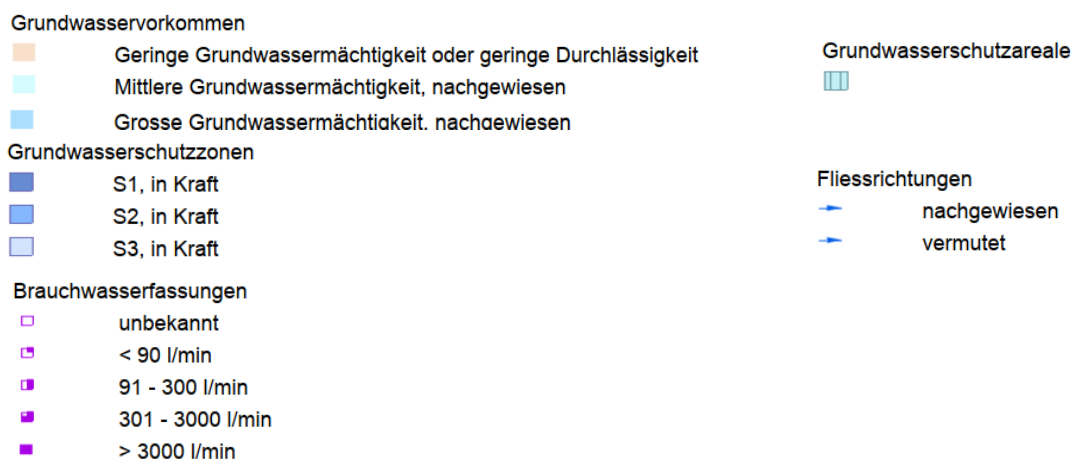
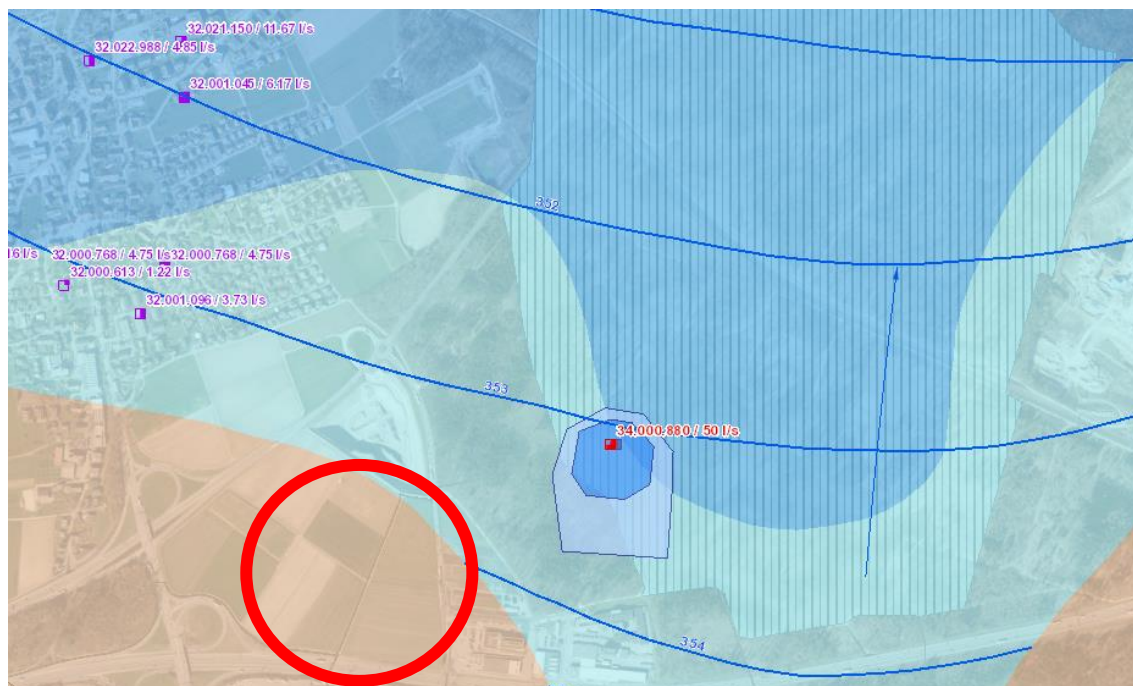


Abbildung 13 Grundwasserkarte (Q: AGIS)

Die nachgewiesene Grundwassermächtigkeit im Suret/ Länzert ist mittel und beträgt zwischen 10 und 20 m. Im südlichen Teil des betreffenden Grundwassergebietes variiert sie infolge einer ausgeprägten Morphologie der grundwasserstauenden Seeablagerungen stark und liegt hier sowie im südöstlich angrenzenden Seetal noch bei maximal 10 m. Gegen die Talränder hin nimmt sie weiter ab. Das Projektareal liegt im südlichen Randbereich des Grundwasservorkommens. Während der Nordteil der vorgesehenen Abbaustelle noch im Bereich des nutzbaren Grundwassers mit mittlerer Grundwassermächtigkeit liegt, ist im Südteil nur eine geringe Grundwassermächtigkeit vorhanden. Es ist höchstens mit etwas Sickerwasser über dem Grundwasserstauer zu rechnen.

Gemäss Grundwasserkarte des Kantons Aargau (vgl. Abbildung 13) ist die generelle Strömungsrichtung des Grundwassers von Süden nach Norden gerichtet. Das Grundwasser fliesst in beinahe rechtem Winkel zur Aare, welche als Vorflut wirkt.

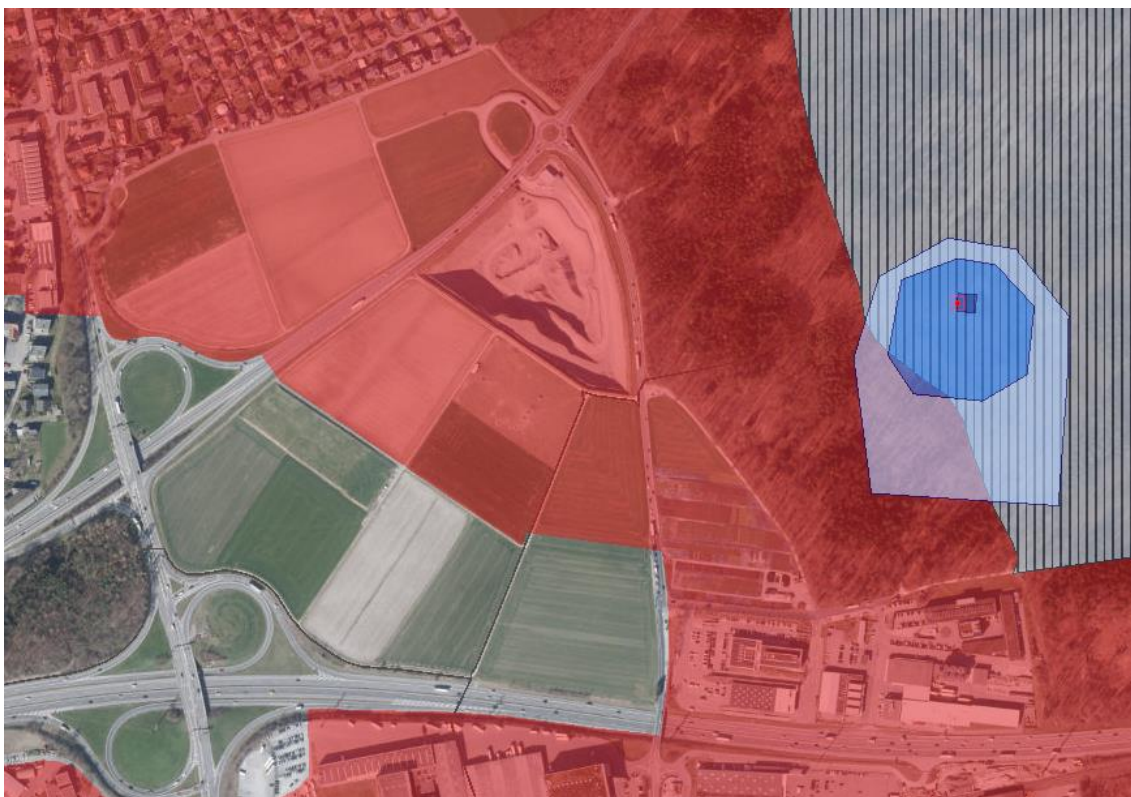


Abbildung 14 Gewässerschutzkarte (Q: AGIS)

Im Rahmen des Projektes «Oberbann West» wurden seinerzeit umfangreiche Analysen zur Grundwassersituation gemacht⁷. Diese Analysen haben gezeigt, dass die jahreszeitlichen Schwankungen des Grundwasserspiegels gemäss den langjährigen Datenreihen aus den Grundwasserfassungen (Periode 1975–2008) im ganzen Gebiet Suret / Länzert 2.2–2.35 m betragen.

Neben dem Zustrom aus dem unteren Seetal erfolgt ein wesentlicher Anteil der Grundwasserneubildung durch direkte Versickerung von Niederschlagswasser. Daneben wird das Grundwasser durch Zusickern von Hangwasser gespeist.

Der Flurabstand liegt im Projektareal bei ca. 40 m. Durch diesen grossen Flurabstand ist das Grundwasser gut gegen Verschmutzung geschützt. Gegen Norden nimmt der Flurabstand kontinuierlich ab und beträgt unmittelbar südlich der Aare im Gebiet Farschachen / Giessenschachen bei Mittelwasser noch ca. 5 m.

Das Gefälle des Grundwasserspiegels beträgt in der Ebene des Aaretals, nördlich des Projektareals, ca. 2‰. Am Südrand des Grundwasservorkommens, im Mündungsbereich von Seetal und Suhre, ist das Gefälle mit gut 4‰ etwas höher.

Ca. 200 m südlich des Projektareals befindet sich ein lokales, in seiner Ausdehnung und Mächtigkeit ungenau bekanntes Grundwasservorkommen, dessen Grundwasserspiegel in einer Bohrung auf ca. 370 m ü.M. angetroffen wurde. Ob zwischen diesem und dem nahen Seetal-Grundwasservorkommen eine hydraulische Verbindung besteht, ist nicht bekannt. Im Weiteren wird auf den UVB, Kapitel 6 verwiesen.

⁷ Porta 2012: Materialabbau Oberbann – Umweltverträglichkeitsbericht, Seite 36 bis 39

3.8 Umwelt und Naturgefahren

Für das Abbaugebiet sind keine Gefährdungen durch Hochwasser oder andere Naturgefahren bekannt. Im Weiteren wird auf den UVB, Kapitel 6 verwiesen.

3.9 Landwirtschaft

Es handelt sich bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Untersuchungsgebiet hauptsächlich um Fruchtfolgeflächen (FFF1).

Im Rahmen des Projektes «Oberbann West» wurde seinerzeit eine Befragung der Bewirtschafter vorgenommen⁸. Aus dieser Befragung ging hervor, dass auf einem grossen Teil des nordwestlichen und südöstlichen Bereichs Zwischenfutterbau-Mischungen angesät sind.

Im südlichen und südwestlichen Bereich des Untersuchungsareals werden gemäss den Aussagen der Bewirtschafter Mais, Zuckerrüben oder Weizen angebaut. Es wird hauptsächlich folgende Fruchtfolge angewendet: Auf Mais, Zuckerrüben, Weizen und Gerste folgt eine Bewirtschaftung mit verschiedenen Zwischenfutterbau-Mischungen.

Das Vorhandensein von FFF1-Flächen im Gebiet steht dem Materialabbau nicht entgegen. Im Rahmen der späteren Rekultivierung sind jedoch entsprechende Massnahmen vorzusehen, um die FFF1-Flächen wieder herzustellen. Im Weiteren wird auf den UVB Kapitel 6 verwiesen.

3.10 Lärm und Erschütterungen

Es ist nicht zu erwarten, dass im Gebiet „Oberbann Ost“ Sprengarbeiten erforderlich sein werden. Dementsprechend ist auch nicht mit Erschütterungen zu rechnen.

Für die nächstgelegenen Wohngebiete Bannweg und Obermatte wurde im Juli 2026 ein Lärmschutznachweis erstellt. Darin wurde nachgewiesen, dass die entsprechenden Planungswerte eingehalten werden. Detaillierte Untersuchungen betreffend Lärm sind im Rahmen der konkreten Projektausarbeitung erforderlich. Im Weiteren wird auf den UVB, Kapitel 6 verwiesen.

⁸ Porta 2012: Materialabbau Oberbann – Umweltverträglichkeitsbericht, Seite 21, 29

4 Erläuterungen zu den einzelnen Planungsinhalten

4.1 Gemeinde Rapperswil

Änderungen Kulturlandplan

Innerhalb des Planungssperimeters wird die bestehende Landwirtschafts- und Deponiezone neu in die Materialabbauzone umgezont. Für das Bodendepot ist neu keine eigene Deponiezone mehr notwendig.

Es werden folgende Veränderungen am Kulturlandplan vorgenommen:

Parzelle bzw. Teilparzelle innerhalb des Änderungsperimeters	Bestand Zone	Änderung Zone	Fläche in m ²
1828	Landwirtschaftszone Deponiezone	Materialabbauzone Materialabbauzone	5'740 24'574
1829 (Wegparzelle, partiell)	Landwirtschaftszone Deponiezone	Materialabbauzone Materialabbauzone	248 1196
1830	Landwirtschaftszone	Materialabbauzone	2'010
1831	Landwirtschaftszone	Materialabbauzone	10'303
1832 (partiell)	Landwirtschaftszone	Materialabbauzone	3'099
1833 (partiell)	Landwirtschaftszone	Materialabbauzone	13'532
Summe zusätzliche Materialabbauzone			60'702

Änderungen Bau- und Nutzungsordnung

In der BNO von Rapperswil wird der Absatz 7 von § 37 entfernt, da der Radweg und der Anschluss an den Kreisel K 112 / K 380 realisiert wurde. Somit ist dieser Absatz obsolet geworden.

Weiter wird § 37 Abs. 8 angepasst, da die Umsetzung des ökologischen Ausgleichs nicht mittels Wanderbiotopen erfolgen kann. Stattdessen wird ein externer ökologischer Ausgleich mit Dauerbiotopen geleistet. Die Fläche des ökologischen Ausgleichs beträgt 15 % der Abbaufäche. Somit regelt § 37 Abs. 7 neu den ökologischen Ausgleich der 2. Etappe im Gebiet «Oberbann».

Zusätzlich wird der Paragraph 38 der BNO komplett gestrichen. Das Bodendepot befindet sich in der 2. Etappe innerhalb der Materialabbauzone, deshalb ist eine eigenständige Deponiezone nicht notwendig.

§ 37

Materialab-
bauzone

¹ Die Materialabbauzone ist für die Entnahme von Rohmaterial (Kies, Sand u.a.m.) bestimmt.

² Der eigentliche Materialabbau setzt ein Baugesuch und eine vom Gemeinderat mit Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt erteilte Baubewilligung voraus, die den Abbau- und Rekultivierungsplan als integrierenden Bestandteil enthält. Die Baubewilligung für den Materialabbau richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung, des Baugesetzes und des Dekretes über den Abbau von Steinen und Erden, sie bestimmt den Abbau und die Wiederherrichtung.

³ Flächen, die noch nicht abgebaut werden oder die für die landwirtschaftliche Nutzung rekultiviert sind, unterstehen den Bestimmungen der Landwirtschaftszone.

⁴ Bauten und Anlagen für den Betrieb des Materialabbaues regelt Art 24 RPG.

Spitzbirli ⁵ Die abgebauten Flächen im Gebiet "Spitzbirli" sind gemäss Baubewilligung aufzufüllen und für die landwirtschaftliche Nutzung zu rekultivieren; Mindestens 10 % der Fläche der bestehenden Abbauzone bzw. 15 % der Erweiterungsfläche sind naturnah zu gestalten.

Oberbann ⁶ Der Materialabbau und die anschliessende Rekultivierung hat gemäss Etappenplan zu erfolgen.

~~⁷ Vor dem Beginn des Materialabbaus ist die Verlegung des Radwegs durchzuführen sowie der Anschluss an den Kreisel K 112 / K 380 zu erstellen.~~

~~⁸ Der ökologische Ausgleich wird vollständig während des Abbaus in Form von Wanderbiotopen geleistet. Der Anteil der ökologischen Ausgleichsflächen beträgt für die ganze Zeit von Abbau und Rekultivierung mindestens 20 % des bewilligten Abbauperimeters.~~

~~⁷ Der ökologische Ausgleich für die 2. Etappe der Materialabbauzone Oberbann wird durch Dauerbiotope sichergestellt. Der Anteil der ökologischen Ausgleichsflächen beträgt 15% der bewilligten Abbaufäche. Der ökologische Ausgleich kann standortunabhängig vom Projektperimeter Oberbann erfolgen. Massgebend sind die Vorgaben der Branchenvereinbarung für den ökologischen Ausgleich bei Materialabbaustellen, Auffüllungen und Deponien zwischen dem Kanton Aargau und dem VKB Aargau vom 30.04.2026.~~

~~⁸ Die abgebauten Flächen sind wieder aufzufüllen und für die landwirtschaftliche Nutzung (Qualität Fruchtfolgeflächen) zu rekultivieren.~~

Empfindlichkeitsstufe ⁹ Der Materialabbauzone ist die Empfindlichkeitsstufe IV zugeordnet.

§ 38

~~Deponiezone ¹ Die Deponiezone dient der Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden aus dem Materialabbau im Gebiet Oberbann.~~

~~² Das Oberbodendepot darf eine maximale Schütthöhe von 1.5 m aufweisen.~~

~~³ Das Unterbodendepot darf eine maximale Schütthöhe von 2.5 m aufweisen.~~

~~⁴ Der Deponiezone ist die Empfindlichkeitsstufe IV zu geordnet.~~

4.2 Gemeinde Schafisheim

Änderungen Kulturlandplan

Innerhalb des Planungssperimeters wird die bestehende Landwirtschaftszone neu in die Materialabbauzone umgezont. Es werden folgende Veränderungen am Kulturlandplan vorgenommen:

Es werden folgende Veränderungen am Kulturlandplan vorgenommen:

Parzelle bzw. Teil Parzelle innerhalb des Änderungsperimeters	Bestand Zone	Änderung Zone	Fläche [m ²]
1078	Landwirtschaftszone	Materialabbauzone	22'404
1082	Landwirtschaftszone	Materialabbauzone	4'153
1084	Landwirtschaftszone	Materialabbauzone	3'769
1085	Landwirtschaftszone	Materialabbauzone	1'550
1087	Landwirtschaftszone	Materialabbauzone	9'218
1088 (Wegparzelle)	Landwirtschaftszone	Materialabbauzone	1'313
1089	Landwirtschaftszone	Materialabbauzone	2'732
1093	Landwirtschaftszone	Materialabbauzone	2'621
Summe zusätzliche Materialabbauzone			47'760

Bau- und Nutzungsordnung

Der § 32 BNO wird durch Absatz 9 ergänzt, welcher den ökologischen Ausgleich für das Gebiet Oberbann festlegt.

§ 32

Materialabbauzone

¹ Die Materialabbauzone umfasst Gebiete, die für die Entnahme von Rohmaterial (Kies und Sand) bestimmt sind. Es gilt die Empfindlichkeitsstufe IV.

² Der eigentliche Materialabbau setzt eine Abbaubewilligung voraus.

³ Gebiete, die noch nicht abgebaut werden oder die bereits rekultiviert sind, unterstehen den Bestimmungen der Landwirtschaftszone gemäss § 17 BNO.

⁴ Für die Wiederherrichtung der Abbaufäche und die Deckung von eventuellen Folgeschäden haben die Kiesabbauer finanzielle Sicherheiten zu leisten. Einzelheiten werden in der Abbaubewilligung festgelegt.

⁵ Das abgebaute Gebiet ist für die Basisnutzung gemäss Kulturlandplan herzurichten und in die Landschaft einzupassen. Bei der Rekultivierung sind die Interessen des Naturschutzes angemessen zu berücksichtigen, wobei insbesondere ein Teil der Waldabstandsbereiche bzw. allfällige Restflächen als Lebensraum einheimischer Pflanzen und Tiere herzurichten sind. Die Detailgestaltung richtet sich nach dem Rekultivierungsplan.

⁶ Im Gebiet nördlich der Aarauerstrasse K247 soll der Abbau vorrangig im Bereich der Arbeitszone erfolgen.

⁷ Bauten und Anlagen für den Betrieb des Materialabbaues regeln Art. 24 RPG.

⁸ Für die Dauer des Abbaus werden die innerhalb der Abbauzone liegenden Wege aufgehoben. Die Entschädigung für Einwurf der Wegflächen sowie die Sicherung und allfällige Verlegung von Leitungen ist im Baubewilligungsverfahren zu regeln.

Ökologischer Ausgleich Oberbann ⁹ Der ökologische Ausgleich für die 2. Etappe der Materialabbauzone Oberbann wird durch Dauerbiotope sichergestellt. Der Anteil der ökologischen Ausgleichsflächen beträgt 15% der bewilligten Abbaufäche. Der ökologische Ausgleich kann standortunabhängig vom Projektperimeter Oberbann erfolgen. Massgebend sind die Vorgaben der Branchenvereinbarung für den ökologischen Ausgleich bei Materialabbaustellen, Auffüllungen und Deponien zwischen dem Kanton Aargau und dem VKB Aargau vom 30.04.2026.

5 Interessenabwägung und Planbeständigkeit

Das Gebiet „Oberbann Ost“ ist im Kantonalen Richtplan als langfristiges Abbaugebiet festgesetzt. Die Erweiterung der Materialabbauzone in diesem Gebiet entspricht dem Kantonalen Richtplan.

Das geplante Materialabbaugebiet liegt auf dem Gebiet der Gemeinden Rapperswil und Schafisheim. Das anschliessende Nutzungsplanverfahren kann als gemeinsames Verfahren der beiden betroffenen Gemeinden durchgeführt werden. Im Nutzungsplanverfahren werden zudem auch die weiteren Nachbargemeinden und die Bevölkerung über das Verfahren informiert.

Da es sich bei dem geplanten Materialabbaugebiet „Oberbann Ost“ um eine Erweiterung des bereits bestehenden Gebietes handelt (der Abbau im 1. Teil wird bis ca. 2027 abgeschlossen sein), soll der Materialabbau grundsätzlich mit der gleichen Vorgehensweise fortgeführt werden. Das Planungsgebiet eignet sich aufgrund der unmittelbaren Nähe zu dem bestehenden Materialabbaugebiet und der kurzen Distanz zu den Aufbereitungswerken (nächstgelegenes Werk ist das Kies- und Betonwerk der Firma Berner-Iberg AG in etwa 4 km Entfernung) weiterhin gut für den Materialabbau.

Im Rahmen des vorliegenden Berichtes und resp. durch den Umweltverträglichkeitsbericht hat sich gezeigt, dass das Gebiet „Oberbann Ost“ in Bezug auf das bestehende Materialabbaugebiet „Oberbann West“ grosse Potentiale bietet. Durch die Lage des Gebietes können bestehende Synergien genutzt werden. Die bestehende Infrastruktur (Zufahrt, Waage, Installationsplatz etc.) kann weiterverwendet werden. Nach jetzigem Kenntnisstand bestehen keine unlösbaren Zielkonflikte, sodass der Abbau umweltverträglich erfolgen kann.

Zudem spricht die grosse Distanz zu den Wohngebieten aus Gründen des Immissionsschutzes für den Standort. Das Abbaugebiet liegt in mindestens 200 m Distanz zum nächstgelegenen Siedlungsgebiet. Aufgrund dieses grossen Abstandes wird der Kiesabbau wie bisher zu keinen nennenswerten Immissionen im Siedlungsgebiet führen.

6 Organisation

6.1 Beteiligte

Planer	BC AG, Neumarkt 1, 5201 Brugg
unter Beteiligung von	Einwohnergemeinde Rapperswil, Poststrasse 4, 5102 Rapperswil Einwohnergemeinde Schafisheim, Winkelgasse 1, 5503 Schafisheim
Auftraggeber	Abbaugemeinschaft Rapperswil, Vertreter Kiesabbau: Ralph Notter

6.2 Planungsablauf

Das Verfahren für die Teiländerung der Nutzungs- und Kulturlandplanung richtet sich nach dem Erlass von allgemeinen Nutzungsvorschriften und ist in den §§15 ff BauG festgelegt. Die Erarbeitung der Teiländerung Kulturlandplan erfolgt unter den folgend geschätzten Zeiträumen. Da jeweils ein Teiländerungsverfahren pro Gemeinde durchgeführt werden muss, können die Zeiträume der einzelnen Planungsschritte untereinander abweichen.

Planungsschritt	Zeitraum Gemeinde Rapperswil	Zeitraum Gemeinde Schafisheim
Entwurf Teiländerung	Bis Mai 2023	Bis Mai 2023
Vernehmlassung Gemeinderat	März 2025	März 2025
1. Vorprüfungsverfahren (§ 23 BauG)	April bis November 2025	April bis November 2025
Bereinigung aufgrund der 1. Vorprüfung	Bis Juni 2026	Bis Juni 2026
Verabschiedung zur 2. Vorprüfung Mitwirkung durch den Gemeinderat	Juli 2026	Juli 2026
Mitwirkungsverfahren (§3 BauG)	Juli/August 2026	Juli/August 2026
Definitiver kantonaler Vorprüfungsbericht	<i>Oktober 2026</i>	<i>Oktober 2026</i>
Öffentliche Auflage (§24 BauG)	<i>Dezember 2026</i>	<i>Dezember 2026</i>
Einwendungsverfahren	<i>offen</i>	<i>offen</i>
Beschluss Gemeindeversammlung (§ 25 BauG)	<i>Sommerngemeindeversammlung 2027</i>	<i>Sommerngemeindeversammlung 2027</i>
Publikation 30 Tage (§ 26 BauG)	<i>August 2027</i>	<i>August 2027</i>
Genehmigung durch Regierungsrat (§ 27 BauG)	<i>Ab September 2027</i>	<i>Ab September 2027</i>

6.3 Kantonale Vorprüfung

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, unter der Federführung der Abteilung Raumentwicklung, beurteilt das vorliegende Planungsvorhaben bezüglich der Recht- und Zweckmässigkeit (§ 23 BauG).

Mit Schreiben vom 18. November 2025 hat die Abteilung Raumentwicklung des Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau die erste fachliche Stellungnahme unterbreitet. Demnach erwies sich die Vorlage als nicht vorbehaltlos genehmigungsfähig und es bestand weiterer Abstimmungsbedarf. Die entsprechenden Vorbehalte wurden bereinigt.

➤ *Dieses Kapitel wird nach der 2. Kantonalen Vorprüfung ergänzt.*

6.4 Mitwirkung

Gemäss § 3 Baugesetz Aargau hat die Behörde dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung für dieses Planungsvorhaben in geeigneter Weise mitwirken kann. Aufgrund der Tragweite des Projekts werden das Mitwirkungsverfahren und das Einwendungsverfahren separat durchgeführt.

Die Planungsdokumente wurden nach erfolgter erster kantonaler Stellungnahme bereinigt und für die Mitwirkung aufbereitet. So kann gewährleistet werden, dass die Bevölkerung zu einer mit der übergeordneten Gesetzgebung konformen Fassung der revidierten Nutzungsplanung Stellung nehmen kann. Sämtliche Einwohner und berechnete Organisationen sind berechnete, eine Eingabe im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zu machen. Der Gemeinderat entscheidet über die Eingaben und deren Berücksichtigung in der Vorlage. Gegen die Mitwirkungsentscheide des Gemeinderats gibt es keine Rechtsmittel.

➤ *Dieses Kapitel wird nach der Durchführung der Mitwirkung ergänzt.*

6.5 Öffentliche Auflage

Nach Freigabe der bereinigten Planungsentwürfe durch die kantonale Behörde (abschliessender Vorprüfungsbericht) folgt die öffentliche Auflage. Betroffene mit schutzwürdigen eigenen Interessen können während 30 Tagen Einwendung erheben. Allfällige Begehren oder Einwendungen werden gemäss § 24 BauG in einem Einigungsverfahren abgehandelt.

➤ *Dieses Kapitel wird nach der Durchführung der Öffentlichen Auflage ergänzt.*

6.6 Beschluss Gemeindeversammlung

Die Teiländerung der Kulturlandpläne wird jeweils durch die Gemeindeversammlungen Rupperswil und Schafisheim beschlossen (§ 25 BauG).

6.7 Genehmigung

Die Genehmigungen erfolgen durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (§ 27 BauG).